

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, Fachhochschulgesetz, Privathochschulgesetz, Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Im Namen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz möchte das Referat für Bildungspolitik Stellung zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, Fachhochschulgesetz, Privathochschulgesetz, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und Hochschulgesetz 2005 geändert werden, nehmen.

Hauptaugenmerk soll dabei sowohl auf die Änderungen des Universitätsgesetzes, als auch des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes geworfen werden, da diese für die Karl-Franzens-Universität Graz einschlägig sind.



Artikel 1: Änderungen zum Universitätsgesetz 2002

Ad § 56 Abs. 1

Es ist erfreulich, dass die Qualität eines Universitätslehrganges durch wissenschaftlich oder künstlerisch qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen ist und dadurch die Standards eines Bachelor oder Mastergrades beibehalten werden. Diesbezüglich kann auch angemerkt werden, dass eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Weiterbildungslehrgängen im österreichischen Hochschulsektor für mehr Rechtssicherheit ebenso äußerst erfreulich ist.

Ad § 66

Es ist zu begrüßen, dass die Universitäten dafür Sorge zu tragen haben, dass das Erreichen von 30 ECTS Punkten im ersten Semester auf jeden Fall möglich sein muss. So kann verhindert werden, dass es Studien ohne Vorziehregelungen gibt, die den Fortschritt im Studium behindern.

Ebenso ist das beizubehaltene Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase begrüßenswert, erzielte dieses ja in der Vergangenheit weitreichende und aufschlussreiche Daten über diese.

So bewerteten 60% der befragten Studierenden im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung die StEOP als "sehr gut" oder "eher gut". Vor allem um Studienanfänger*innen einen Überblick über ihr Studium zu verschaffen, erwies sich die StEOP als eine geeignete Methode. Aufgrund diesen Erhebungen kann von einem eher guten Erfolg des Modells ausgegangen werden, weshalb der Verlängerung der Beibehaltung der StEOP mit der Einführung der Maßnahmen nach § 66 Abs. 3a und 3b bis 2027 nichts entgegengehalten werden kann.



Ad § 70 Abs. 1

Dass für Universitätslehrgänge, die als außerordentliches Bachelor- Masterstudium angeboten werden, ähnliche Zulassungsvoraussetzungen wie für ordentliche Bachelor- und Masterstudien gelten kann als positiv erachtet werden. So kann die Qualität und Gleichheit der Universitätslehrgänge gewährleistet werden.

Ad § 71b Abs. 1

Es ist zwar durchaus begrüßenswert die Studierbarkeit und die Betreuungsrelation im Pharmaziestudium verbessern zu wollen. Durch eine „bis zu“ Formulierung sind den Universitäten aber keine Grenzen nach unten gegeben bzw. die Mindestanzahl sehr unklar formuliert.

Ad § 71b Abs. 7 Z 5

Es ist begrüßenswert, dass für Studierende mit Behinderung nun Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen sind. Dadurch wird die Studierbarkeit von Studien auch für Studierende mit Behinderungen verbessert.

Ad § 71c Abs. 4

Es ist zu begrüßen, dass die Universität kostenlose Unterstützungsangebote zur Vorbereitung auf Aufnahme- und Auswahlverfahren zur Verfügung stellen muss. So wird auch den sozial Benachteiligten die Möglichkeit gegeben, sich optimal auf die Aufnahme- und Auswahlverfahren vorzubereiten und dadurch die soziale Durchmischung zu erhöhen.



Artikel 4: Änderungen zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Ad § 1 Abs. 2 Z 4 und 5, § 3 Abs. 3 Z 12 und 13, § 19 Abs. 3

Die Aufnahme eines weiteren Verfahrens zur Qualitätssicherung von Hochschul- und Universitätslehrgängen durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in das HS-QSG ist durchaus als sinnvoll zu erachten, weil somit die qualitative Wertigkeit des Weiterbildungsangebotes der österreichischen Hochschulen gewährleistet werden kann.

Ad § 26a

Die Verankerung eines weiteren externen Qualitätssicherungsverfahrens für Studien zur Weiterbildung ist begrüßenswert, da dies gröbere Mängel in der Durchführung eines weiterbildenden Studienganges vorbeugen kann und bereits vorhandene Mängel beheben kann. Jedoch kann man hierbei bemängeln, dass in gewissen Fällen die Frist, welche die vorgeschriebene Dauer eines auslaufenden Studiums um ein Jahr überschreitet, Studierende grob in ihrer Flexibilität einschränken kann.

